

IMKERVERBAND NASSAU e.V.



Antrag auf Gewährung eines Zuschusses

aus Landesmitteln des Landes Rheinland-Pfalz zur Förderung der Bienenzucht im Haushaltsjahr 2018

Name Antragsteller: _____

Straße / Hausnummer: _____

PLZ, Wohnort: _____

Mitglied im Imkerverein: _____

Hiermit beantrage ich/wir bei dem für mich/uns zuständigen Imkerverband Nassau e.V. einen finanziellen Zuschuss aus den Landesmitteln zur Förderung der Bienenzucht. Der Zuschuss für die Anschaffung von imkerlicher Grundausstattung ist auf max. 220,00 €/Antragsteller begrenzt.

Anhand der beigefügten Originalrechnung/en mit Originalzahlungsnachweisen erbitte ich/wir einen Zuschuss für _____ Euro

Im Falle einer Zuschussgewährung verpflichte ich mich, die geförderte imkerliche Grundausstattung mindestens fünf Jahre zweckentsprechend zu verwenden. Gebe ich die Mitgliedschaft im Imkerverband Nassau e.V. und die Imkerei vor Ablauf von fünf Jahren auf, werde ich den erhaltenen Zuschuss an den Imkerverband Nassau e.V. zurückzahlen.

Antragberechtigt sind nur Imker/-innen mit 1. Wohnsitz in Rheinland-Pfalz und die bisher noch keinen Förderantrag gestellt haben. Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich die Datenschutzerklärung des Imkerverband Nassau e.V. (www.imkerverbandnassau.de) gelesen habe und der Datenweitergabe an das zuständige Ministerium in RLP zustimme.

Der Zuschussbetrag soll auf das nachstehend genannte Girokonto überwiesen werden:

Kontoinhaber:			
BIC:		IBAN:	

Ort, Datum:		Unterschrift:	
-------------	--	---------------	--

Laut Vorstandsbeschluss des Imkerverbandes Nassau e.V. wird der Antrag wie folgt bezuschusst.	Zuschussbetrag in Euro:
---	-------------------------

Richtlinien zur Förderung der Bienenzucht im Haushaltsjahr 2018

1. Zuchtwesen

- A) Zuschüsse zur Beschaffung von Reinzuchtköniginnen mit Reinzuchtbelegstellennachweis, Reinzuchtblegern und Reinzuchtvölkern der Rasse Carnica ausschließlich zur Bildung von Reinzuchtgebieten. Zuschüsse dürfen nur an Imkervereine bis zum Höchstbetrag von 250,00 € gewährt werden.
- B) Zuschüsse zu Materialkosten für den Auf- u. Ausbau sowie die Unterhaltung von geschützten Belegstellen, verbandseigenen Leistungsprüfständen, Muttertierstationen und Besamungsstationen bis zum Höchstbetrag von 750,00 € je Bauvorhaben alle 3 Jahre, je Zuwendungsempfänger.
- C) Zuschüsse zu den Aufwendungen im Rahmen der Leistungsprüfung und Prüfung auf Varroatoleranz gemäß den Vorgaben des Fachzentrums Bienen und Imkerei in Betrieben anerkannter Züchter bis zu 30,00 € je Prüfvolk
- D) Zuschüsse für den Ankauf vorselektierten Zuchtmaterials für den Aufbau von Prüfbetrieben zur Leistungs-, Verhaltens- und Varroatoleranzprüfung innerhalb von durch das Fachzentrum Bienen und Imkerei des DLR Westerwald/Ostefel koordinierten und betreuten Zuchtprojekten bis 40,00 € je Prüfkönigin und maximal 9 Königinnen je Betrieb. Voraussetzung ist die nachgewiesene Teilnahme an einem Lehrgang zur Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung.
- E) Aufwandsentschädigungen können für die Betreuung und den Betrieb von geschützten Belegstellen bis zu 150,00 € je Belegstelle gewährt werden.

2. Fortbildung, Beratung und Nachwuchsförderung

- a) Zuschüsse zu den Reisekosten für Bienensachverständige und Obleute der einzelnen Fachgebiete, wenn die Lehrgänge vom Fachzentrum Bienen und Imkerei oder einem Imkerverband durchgeführt werden. Es gelten die Vorschriften des Landesreisekostengesetzes (LRKG) in der derzeit geltenden Fassung.
- b) Zuschüsse zur Begründung einer Bienenhaltung können bis zu 220,00 € je Anfänger gewährt werden. Es können die Beschaffung von Schutzkleidung, Imkereigerät, einer modernen Bienenwohnung, eines Bienenvolkes und -bei Nachweis- die Teilnahme an imkerlichen Schulungsmaßnahmen bezuschusst werden.
- c) Zuschüsse zur Beschaffung von Beobachtungskästen mit Schutzbedachung für Lehrbienenstände und Schulen können bis zur Höhe von 80,00 € je Einzelfall gewährt werden. Der Zuschuss kann nur alle 3 Jahre gewährt werden.
- d) Zuschüsse zur Beschaffung von Fachliteratur und audiovisuellen Informationsträgern zur Fortbildung der Imker können bis zu 50 % der Kosten betragen. Als

Empfänger kommen nur Imkervereine, Kreisvereine oder Imkerverbände in Frage.

3. Gemeinschaftsanlagen

Zuschüsse zu den Materialkosten für die Erschließung, Einfriedung, Bepflanzung (Bienenweidepflanzen) und Einrichtung von Gemeinschaftsanlagen können bis zu 130,00 € je Bauvorhaben; bei Lehrbienenständen bis zu 550,00 € je Bauvorhaben betragen. Für die Unterhaltung und Erweiterung bestehender Anlagen kann ein Zuschuss von bis zu 130,00 € im Abstand von mindestens fünf Jahren gewährt werden. Es können nur Anlagen bezuschusst werden, die im Einvernehmen mit dem Fachzentrum Bienen und Imkerei erstellt wurden.

4. Strukturverbesserung und Wanderwesen

- a) Zuschüsse zur Trachtbeobachtung sowie zur Errichtung von Gemeinschaftswanderständen können bis zu 220,00 € pro Verein innerhalb von 5 Jahren betragen.
- b) Zuschüsse zur Errichtung von Außenständen bei behördliche veranlasster Verlegung der Bienenhaltung aus Wohnsiedlungen können bis zu 220,00 € je Imker betragen.

5. Durchführung von bestimmten satzungsgemäßen Aufgaben

Es können Zuwendungen zu den Kosten, die den Imkerverbänden bei der Wahrnehmung satzungsgemäßer Aufgaben entstehen (zB. Unterhalt Geschäftsstelle, Miete, Anschaffungen für Fortbildung und Öffentlichkeitsarbeit etc.) geleistet werden.

Bei der Beschaffung von Gegenständen sind die gebotenen Möglichkeiten zur Kostensenkung (Nachlass, Skonto) in Anspruch zu nehmen. Falls bezuschusste Gegenstände vor Ablauf von fünf Jahren ohne Zustimmung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier veräußert oder nicht mehr ihrem Zweck entsprechend genutzt werden, ist der gewährte Zuschuss zurückzubezahlen.

Die Zuwendungen sind freiwillige Leistungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

Antragsberechtigt sind nur Imker und Imkerinnen, die ihren 1. Wohnsitz in Rheinland-Pfalz haben. Der Antragsteller / die Antragstellerin muss Mitglied in einem Imkerverein im Verbandsgebiet sein.

Der Antrag muss ausgefüllt und unterzeichnet mit den original Rechnungsbelegen und original Kassenquittungen bis zum **30. November des Förderjahres bei der Geschäftsstelle vorliegen!**